

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 3 K 1/23

Coburg, 06.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 05.08.2025	09:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Sonnefeld

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Sonnefeld	316	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Schafberg 19	0,0221	1634

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Hinterlieger-Grundstück bebaut mit Wohngebäude: freistehendes, eingeschossiges, in Mischbauweise (Holzfachwerk-/Massivkonstruktion) errichtetes, (zumindest teilweise) unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebauter Dachgeschossetage und Anbau (nach Aktenlage). Wohnfläche insgesamt ca. 77,35 m² zzgl. Nutzflächen Keller, Spitzboden, Anbau etc. Baujahr unbekannt, vermutlich Errichtung im 19. Jahrhundert, im Kern ggf. früher. Um 1884 und 1888 bauliche Modifikationen. Einbau Kamin (bzw. Austausch) um 1928. Gaube errichtet um 1991. Geh- und Fahrrecht an Flst. 319 und Flst. 320.

Unwägbarkeiten wg. fehlender Innenbesichtigung. Teilweise Modernisierungs-/Renovierungsbedarf sowie Instandhaltungsrückstau.

Verkehrswert: 71.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.